

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 11. März 2021

Ersteller: Fabian Wegmann
Version: 3.1
Datum: 11. März 2021

Ausgangslage

Im Zuge der neusten Lockerungen vom 24. Februar 2021 im Kampf gegen das Corona-Virus ist die Überarbeitung des bestehenden Schutzkonzeptes notwendig. Das Schutzkonzept des Turnverein Wollerau-Bäch basiert auf dem Konzept des Schweizerischen Turnverbandes und ist ausschliesslich für die Aktivitäten der einzelnen Riegen des Turnverein Wollerau-Bäch ausgelegt. Im Wesentlichen werden die Schutzmassnahmen in sechs übergeordneten Bereichen abgehandelt.

1. Symptomfrei ins Training

Krankheitssymptome

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe und der Corona-Beauftragte ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren. Der Hauptleiter befragt die Turnenden zu Trainingsbeginn über den Gesundheitszustand.

Risikogruppen

Personen, welche gemäss Weisungen des BAG zu Risikogruppen gehören (>65-jährig oder mit bestimmten Vorerkrankungen), ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb des Turnverein Wollerau-Bäch nicht gestattet.

2. Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenpflicht (siehe Punkt 5). Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind nur Sportarten ohne Körperkontakt und nur im Freien erlaubt. Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Kraft- und Haltungstraining für Gymnastik, Aerobic, Leichtathletik) sind im Freien erlaubt. Für Personen unter 20 Jahren gelten Ausnahmen.

Alle Kontaktsportarten (z.B. Spielsportarten) sind verboten.

Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.

Helfen/Sichern:

Das Helfen und Sichern ist nur bei Jugendlichen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Leitersituation:

Für Trainings bei Unter-20-Jährigen sind so viele Trainerinnen und Trainer zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.

Gruppengrösse Muki-Turnen

Das Muki-Turnen ist aktuell nur im Freien mit max. 15 Erwachsenen (inkl. Leiterperson) und den Kindern erlaubt.

Beständige Gruppen

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

Die Garderoben sind in der Anlage zur Benutzung unter Einhaltung der Abstandsregel freigegeben. Die Teilnehmenden erscheinen wenn möglich in Sportbekleidung.

3. Einhaltung der Hygieneregeln

Vor und nach dem Training werden entweder die Hände mit Seife gewaschen oder die Hände desinfiziert. Benutzte Geräte werden nach dem Gebrauch desinfiziert. Wo dies nicht möglich ist (aufgrund der Magnesiumbeschichtung oder Grösse des Geräts), ist nach dem Gebrauch die Hände zu waschen oder desinfizieren.

Auf die klassische Begrüssung (Hand-Shake, Küsschen, etc.) und das Abklatschen wird verzichtet.

4. Protokollierung der Teilnehmenden

Die Teilnahme an einem Training wird protokolliert. Der Hauptleiter ist verantwortlich für die Erstellung der Präsenzliste und stellt diese im Anschluss dem Corona-Beauftragten via DropBox zur Verfügung.

Zutrittsbeschränkungen

In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex): Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten. Begleitperson und Aussenstehende (Eltern, Freunde, ...) haben nur sofern nötig Zutritt.

5. Schutzmaskenpflicht

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht. In grossen Räumlichkeiten (z.B. Tennishallen, Sporthallen) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m² pro Person).

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Personen vor ihrem 20. Geburtstag.

Trainer*in: Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

Muki-Turnen: Für alle Begleitpersonen, Leiter und Leiterinnen gilt Maskenpflicht.

6. Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Fabian Wegmann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 78 812 09 77 oder info@stwwb.ch). Die Verantwortungen definieren sich wie folgt:

Corona-Beauftragter

Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.

Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.

Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.

Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat, siehe Anhang) aufgehängt werden.

Leiterinnen und Leiter

Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte.

Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur wenn zwingend notwendig ist (mit den entsprechenden Schutzmassnahmen).

Alle

Halten sich an die geltenden Abstandseglern und Hygienevorschriften.

Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

Kommunikation

Dieses Schutzkonzept wird sämtlichen Mitgliedern des Turnverein Wollerau-Bäch via Mail zugestellt. Des Weiteren wird das Schutzkonzept auf der Homepage www.stwwb.ch veröffentlicht.

Anhang

Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen

**Spirit
of
Sport**
heisst jetzt ...


Hygieneregeln
des BAG einhalten


Abstand
halten


Symptomfrei
an die Veranstaltung


SwissCovid App
aktivieren (gemäss Empfehlung Bund)


Kontaktdaten
erfassen (Contact Tracing)


Gesichtsmaske
tragen



Gültig ab 1. Oktober 2020